

Satzung
des
T.T.C. Blau – Weiß 91 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „ T.T.C. Blau – Weiß 91 e.V. “
2. Der Club hat seinen Sitz in Treuenbrietzen und ist beim Amtsgericht Brandenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Der Clubzweck besteht insbesondere in der Einrichtung und Betreibung einer Tennisplatzanlage mit Freizeiteinrichtung in Treuenbrietzen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.
Dazu gehört: - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von erfahrenen Trainern.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tennissports.
6. Die Instandhaltung der Tennisplätze sowie des Clubheimes etc. wird dem TTC übertragen.
7. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder: a) ordentliche Mitglieder
b) außerordentliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Absatz (3.) zu außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder)
 - b) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen und bis zu maximal drei Spielberechtigungen erwerben können.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verliehen.
3. Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz (1.) entsprechend.

§ 5

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt , b) Ausschluss und c) Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
5. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz (2.) entsprechend.

§ 8 Organe

1. Organe des Clubs sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Clubs
 - f) Sonstige Angelegen, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des darauf folgenden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen sind.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Abwesende können sich im Stimmrecht vertreten lassen, der Vertreter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Leiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
7. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung fordert.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4. bis 8. entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zu satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter ein stellvertretender Vorsitzender, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von beiden stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der älteste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Soweit es für die Förderung des Clubs notwendig ist, kann der Vorstand im Bedarfsfall Fremdmittel aufnehmen. Hierzu bedarf es der vorherigen, schriftlichen Zustimmung (Protokoll) aller Vorstandsmitglieder.
7. Ausgaben für Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 5000,00 EUR übersteigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (Protokoll).
8. Sonstige Ausgaben- und Geldanweisungen müssen stets von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben oder abgezeichnet sein.

§ 11 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Club und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Club angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht angehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Gerichtes Jüterbog ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 12 Auflösung des Clubs

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedes Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.

Der Vorstand

Beitragsordnung des TTC Blau-Weiß 91 e.V.

1. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 190,00 EUR
2. Der jährliche Beitrag für Rentner beträgt 130,00 EUR
3. Der jährliche Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 60,00 EUR
4. Der Familienbeitrag beträgt jährlich 315,00 EUR
 - a. Zur Familie gehören alle Mitglieder des gleichen Haushalts bis zur Vollendung der ersten Berufsausbildung / Studium
5. Der Beitrag wird zu Beginn des 2. Quartals per Lastschrift eingezogen
6. Die Aufnahmegebühr beträgt 50 EUR für die jeweils ersten 10 Jahre einer ordentlichen Mitgliedschaft
7. Der erste Beitrag wird für das erste Jahr anteilig bei Eintritt fällig
8. Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen

Treuenbrietzen, Februar 2022

Für den Vorstand

Kay Höhne
Präsident

Göran Wurbs
Schatzmeister